

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz WAW Wasser und Abwasser Wuppertal
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christina Nickel/Frank Martin 563 6467/5321 christina.nickel@waw.wuppertal.de frank.martin@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.07.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0678/22/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.08.2022	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der Großen Anfrage der CDU-Fraktion vom 01.06.2022. Kleinkläranlagen - Möglichkeiten zur Neuregelung VO/0678/22		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Großen Anfrage der CDU - Fraktion vom 01.06.2022 - VO/0678/22 zum Thema **Kleinkläranlagen – Möglichkeiten zur Neuregelung**

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Dr. Slawig

Meyer

Begründung

Der „Themenkomplex“ Kleinkläranlagen war schon häufiger Gegenstand politischer Beratungen. Die Verwaltung hat hierzu in der Vergangenheit bereits drei Drucksachen (VO/0800/19, VO/0980/18/1-A, VO/0123/16) verfasst, die in die Bezirksvertretungen Langerfeld-Beyenburg und Cronenberg bzw. den Umwelt- und Hauptausschuss eingebracht wurden. Die Drucksachen sind in der Anlage beigefügt.

Die Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 01.06.2022 wirft im Kern nunmehr erneut, die mit den vorgenannten Drucksachen bereits umfassend beantworteten Fragestellungen auf. Die Rechtslage ist, auch wenn die in der Drucksache VO/0123/16 in Bezug genommenen landesrechtlichen Vorschriften sich nunmehr, nach einer umfassenden Änderung des Landeswassergesetzes NRW 2016, an anderer Stelle im Gesetz wiederfinden, bis heute unverändert.

Es wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorgenannten Drucksachen verwiesen, soweit nicht von der früheren Beantwortung nicht erfasste Fragestellungen betroffen sind.

- **Wie ist die bisherige Vorgehensweise bezüglich Kleinkläranlagen, wie viele Anlagen existieren noch, wie viele wurden in den letzten Jahren seit 2015 (je Jahr) stillgelegt/für den Weiterbetrieb umgebaut, bei wie vielen Anlagen ist davon auszugehen, dass sie weiterhin/dauerhaft eine Betriebsgenehmigung haben werden?
Wie viele Betreiber haben ihre Anlagen freiwillig umgebaut und bei wie vielen erfolgte eine Klage (mit welchem Ausgang)?**

Derzeit (Stand 01.07.2022) sind noch 114 Kleinkläranlagen (KKA) in Betrieb. Seit 2015 wurden 71 KKA stillgelegt, davon 30 nach erfolgtem Anschluss an eine leitungsgebundene Kanalisation und 41 durch Umbau in eine Abwassersammelgrube.

- 2015: 10
- 2016: 7
- 2017: 12
- 2018: 22
- 2019: 6
- 2020: 7
- 2021: 6
- 2022: 1

Seit 2015 wurde in vier Fällen Klage erhoben. In drei Fällen hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen, in einem Fall wurde die Klage vom Kläger zurückgenommen. In einem der vier Fälle hat die Klägerin beim Oberverwaltungsgericht NRW die Zulassung der Berufung beantragt, sodass die erstinstanzliche Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW steht noch aus. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht NRW bereits 2011, in einem gleichgelagerten Wuppertaler Fall, die Berufung nicht zugelassen hat (Beschluss vom 19.09.2011 – 20 A 863/09).

Ob die Einleitung von, in einer KKA vorbehandeltem Schmutzwasser in das Grundwasser bzw. in ein Oberflächengewässer zugelassen werden kann, ist eine Einzelfallentscheidung bei der u. a. die jeweils gegebenen örtlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen. Eine tragfähige Prognose im Hinblick auf den Weiterbetrieb der noch betriebenen 114 KKA ist daher nicht möglich.

- **Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten für den (Weiter-)Betrieb von Kleinkläranlagen gegeben sein, welche Regelungen müssten angepasst werden, wenn man dieses wollte? Wie gehen andere Städte mit dieser Frage um, zum Beispiel Solingen und Remscheid?**

Auf die eingangs genannten Drucksachen wird verwiesen.

An dieser Stelle wird ergänzend darauf hingewiesen, dass seit 2015 in 41 Fällen der Weiterbetrieb der KKA zugelassen werden konnte, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen.

- **Wäre eine Außenbereichssatzung das einzige Instrument oder gibt es andere Möglichkeiten, bezüglich Weiterbetrieb und ggf. Neugenehmigung, wenn dieses (politisch) gewollt ist?**

Es ist der Verwaltung nicht klar, was mit dem Begriff „Außenbereichssatzung“ gemeint ist. In einigen anderen Städten, so auch in Solingen und Remscheid, regelt die Stadt die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und des in KKA anfallenden Klärschlammes in eigenständigen Satzungen. Der Rat der Stadt Wuppertal hat sich dazu entschieden, die entsprechenden Regelungen in der Satzung über Abwasserbeseitigung, in der auch die Regelungen für die Abwasserentsorgung über die leitungsgebundene Kanalisation enthalten sind, mit zu regeln. Inhaltlich ergibt sich kein wesentlicher Unterschied zu den Entsorgungsregelungen in Solingen oder Remscheid.

Im Übrigen wird auf die eingangs genannten Drucksachen verwiesen.

- **Wird der Erlass des Landes NRW „Kleinkläranlagen als Dauerlösung für die Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“, RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 6 – 013 004261 – v. 06.12.1994 bei der aktuellen Vorgehensweise der Stadt Wuppertal vollumfänglich angewandt?**

Auf die eingangs genannten Drucksachen wird verwiesen.

- **Welche Kosten entstehen der Stadtentwässerung bei einer typischen KKA (Schlammabfuhr) gegenüber dem „rollenden Kanal“? Bitte eine Gegenüberstellung pro Jahr.**

Hinweis: Der „rollende Kanal“ umfasst gemäß § 1 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung die Entsorgung sowohl aus KKA als auch aus Gruben. Daher wird für die Antwort bei der Wortwahl differenziert zwischen KKA und (Sammel)Gruben.

Die Kosten von KKA und den Sammelgruben werden in Jahreskosten berechnet. Enthalten sind darin die Kosten für die Klärung der Klärschlämme, die der Wupperverband erhebt; die Kosten der Leistungen der WSW (darin enthalten auch bezogene Leistungen der Firma AGR KAKO) sowie Kosten für die Abwasserabgabe. Gemäß eines mengenbezogenen Aufteilungsschlüssels entstehen für die Entsorgung aller KKA jährliche Kosten in Höhe von ca. 37.857€ (bei Entsorgung von ca. 268 m³ Klärschlamm), siehe auch Anlage 3 der Drucksache VO/1394/21 (Beschlussdrucksache für die Abwassergebühren 2022).

Demgegenüber entstehen für die Grubenentsorgung gemäß des mengenbezogenen Aufteilungsschlüssels Gesamtkosten in Höhe von ca. 2.043.152 € bei Entsorgung von ca. 223.764 m³. Es wird darauf hingewiesen, dass die daraus errechenbaren Kosten pro m³ zwischen Gruben und KKA nicht vergleichbar sind, weil die zu entsorgenden Mengen aus KKA deutlich geringer sind als die aus Gruben.

	Kleinkläranlage	Grube	Gesamt
Jährliche Kosten in €	37.857	2.043.152	2.081.009
Angesetzte m ³ pro	268	223.764	224.032

- **Welche konkreten Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt (im Sinne etwaiger Mindereinnahmen durch nicht mehr an den „rollenden Kanal“ angeschlossene Grundstücke einerseits, Ersparnis im Netz- und Klärbetrieb durch verminderte Wassermengen andererseits) sind zu erwarten?**

Durch nicht mehr an den „rollenden Kanal“ angeschlossene Gruben und KKA kann sich der Gebührenhaushalt folgendermaßen verändern:

Wenn der rollende Kanal wegfällt, da ein leitungsgebundener Kanalanschluss hergestellt wird, reduzieren sich die ansetzbaren Mengen und Kosten für die Grubenentsorgung der Stadtentwässerung entsprechend. Dies würde sich positiv auf die Gesamtkosten der Stadtentwässerung und damit auch auf den Gebührenhaushalt auswirken, sich allerdings aufgrund der Größenordnung der Kalkulation nicht bemerkbar machen.

- **Bei wie vielen Objekten erwartet die Stadt Wuppertal, dass ein Weiterbetrieb bestehender KKA oder gar ein Neuantrag (wenn dieses ermöglicht wäre) in Frage käme? Gibt es Vergleichswerte und Statistiken aus anderen Gemeinden?**

Siehe Antwort zu Frage 1. Vergleichswerte und Statistiken anderer Gemeinden sind nicht bekannt.

- **Das Argument, KKA seien schlechter zu kontrollieren und/oder würden niedrigere Wasserqualität im Ablauf haben, wird manchmal angeführt. Inwieweit bestehen Möglichkeiten, die Eigen- und Fremdkontrolle dieser Anlagen auszuweiten, und inwieweit könnten Betreiber dazu verpflichtet werden? (Organisatorisch-Technische und rechtliche Frage)**

Die Funktionstüchtigkeit der KKA ist in hohem Maße von dem Verhalten des jeweiligen Anlagenbetreibers bzw. der Anlagenbetreiberin abhängig. Die Anlagenbetreiber*innen sind oft nicht geschult genug um Störungen zu erkennen. Die Folge können Fehlfunktionen oder der Ausfall der gesamten Anlage, mit der Konsequenz der Gewässer- bzw. Grundwasserbelastung durch unzureichend gereinigtes Schmutzwasser sein. Da es sich bei der, in regelmäßigen Abständen (i. d. R. alles sechs Monate) durchzuführenden, fachkundigen Überprüfung von KKA durch Wartungsfirmen hinsichtlich Funktionsfähigkeit, Betriebszustand, Schlamm Spiegel und Reinigungsleistung um eine Momentaufnahme handelt, können Störungen ggf. über Wochen oder Monate unentdeckt bleiben. Da sich die Anlagen ausschließlich im Außenbereich der Stadt befinden, wo i. d. R. sich besonders geschützte Landschaftsteile (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.) und besonders schützenswerte Gewässer befinden, kann eine mögliche Havarie besondere ökologische Auswirkungen haben. Außerdem wird im Außenbereich häufig auch die Trinkwasserversorgung mittels eines eigenen Brunnen sichergestellt.

Im Rahmen der Erstellung einer Masterthesis an der Universität Koblenz-Landau wurden im Jahr 2020 zwölf zufällig ausgesuchte KKA unterschiedlicher Anlagengröße und Anlagentypus untersucht. In 50 % der Fälle sind gravierende Überschreitungen der gesetzlich zulässigen Ablaufwerte festgestellt worden. Es wurde ein hohes Maß an Nährstoffen im gereinigten Abwasser vorgefunden. Die Abwasserfracht von KKA ist eine relevante Nährstoffquelle, die für bis zu 44 % der CSB-Belastung (CSB = chemischer Sauerstoffbedarf) der Gewässer verantwortlich ist. Folglich tragen die Einleitungen, insbesondere von unzureichend arbeitenden Anlagen, dazu bei, im Gewässer Eutrophierungserscheinungen zu verursachen bzw. diese zu beschleunigen. Die Untersuchung ergab auch Erkenntnisse zur Mikroschadstofffreisetzung aus KKA. Vor allem

die untersuchten Stoffe PFC (Per- und polyfluorierte Chemikalien) und Benzotriazol konnten teilweise nachgewiesen werden und erreichen nach Durchlaufen der KKA das Gewässer.

Die untere Wasserbehörde kann gegenüber dem Anlagenbetreiber durch ergänzende Auflagen im Erlaubnisbescheid oder durch Ordnungsverfügung im Einzelfall weitergehende Anforderungen an den Betrieb der KKA und deren Selbstüberwachung festlegen. Die Auflagen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, mithin geeignet, erforderlich und angemessen sein. Angeordnete Maßnahmen können im Klagewege angefochten werden.

Abschließend sei noch auf Folgendes hingewiesen:

Die Duldung rechtswidriger Zustände kennt das Wasserrecht nicht. Bei dem im Wasserrecht geltenden Zulassungserfordernis handelt es sich um ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Erst die Zulassung einer Gewässerbenutzung macht die Benutzung formell und materiell rechtmäßig.

Entscheidungen des Rates der Stadt dergestalt, dass entgegen geltendem Recht Zulassungen erteilt oder Duldungen ausgesprochen werden, sind rechtswidrig und müssten vom Oberbürgermeister beanstandet werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Drucksache dient der Beantwortung von Fragen in dessen Zusammenhang es keiner besonderen Betrachtung möglicher langfristiger Auswirkungen zum Klimaschutz und/oder zur Klimafolgenanpassung bedarf.

Anlagen

Anlage 01 – VO_0980_18_1_A_Antwort_auf_Anfragen

Anlage 02 – VO_0123_16_Bericht

Anlage 03 – VO_0800_19_Beschlussvorlage